

Bundesrat

Drucksache 306/92

07.05.92 30 Seiten

EG - In - VP

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote

KOM(92) 141 endg.; Ratsdok. 6119/92

306/92

KEP-AE-Nr.: 921327

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 7. Mai 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 22. April 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im März 1993 an.

1. Begründung

1. Rückblick und Ursprung des Vorschlags

Zwischen 1970 und 1982 hat die Kommission an dem Entwurf einer Richtlinie (Dok. III/308/81) zur Angleichung der Rechtsvorschriften über die Schiffskörper von Sportbooten gearbeitet, ihn aber infolge unterschiedlicher Auffassungen über die baulichen Grundsätze schließlich aufgegeben.

Die Lage in den Mitgliedstaaten stellt sich wie folgt dar:

- Rechtsvorschriften:

Frankreich und Italien haben technische Vorschriften mit Bauartgenehmigungsverfahren erlassen und dadurch Handelshemmnisse und zusätzliche Produktionskosten verursacht (nur die größten Unternehmen haben nicht aufgegeben, diese Schwierigkeiten zu bewältigen).

- Normen:

Andere Mitgliedstaaten, die keine zwingend vorgeschriebenen Normen erlassen und daher auch keine Handelshemmnisse geschaffen haben, bieten allerdings keine Gewähr dafür, daß nur ungefährliche Erzeugnisse hergestellt und auf den Markt gebracht werden.

Unter Berücksichtigung der Vorteile des Binnenmarktes und der größeren Sicherheit von Wasserfahrzeugen und deren Bauteilen haben die Vertreter der dem International Council of Marine Industry Associations (ICOMIA) angeschlossenen Verbände die Kommission gebeten, dem Rat eine Richtlinie auf der Grundlage von Artikel 100 a über Sicherheitsanforderungen an den Bau von Sportbooten zu unterbreiten.

Hierbei wurde berücksichtigt, daß in den achtziger Jahren in der ISO(*) (TC 188) unter Mitwirkung der Schiffbauindustrie insbesondere der Mitgliedstaaten, der EFTA-Länder und der USA die Arbeit an einer großen Zahl von Normen (etwa 50) angelaufen ist.

Da sich die anderen Harmonisierungsverfahren als unzweckmäßig erwiesen haben, hat die Kommission in enger Zusammenarbeit mit der Industrie den Entwurf einer Richtlinie über die grundlegenden Anforderungen ausgearbeitet und hierzu die zuständigen Stellen und Verbände in den Mitgliedstaaten konsultiert.

(*) International Organization for Standardization

2. Konsultationen. Sachverständige der Mitgliedstaaten, Vertreter der Industrie und der Sportschiffer (Europäischer Verband der Sportschifffahrt) sowie der Klassifikationsgesellschaften wurden eingehend konsultiert.

Der vorliegende Richtlinienentwurf wurde von allen Sachverständigen generell begrüßt. Auf den drei Konsultationssitzungen im Jahre 1990 wurde der Entwurf ergänzt und geändert. Während der ganzen Vorarbeiten zeigte sich, daß diese Initiative einhellig als sinnvoll betrachtet wurde.

3. Grundlegende Anforderungen an den Risikoschutz

Abgesehen von den grundlegenden Anforderungen an die Kennzeichnung des Bootes und an die Angabe des Herstellers lassen sich die grundlegenden Anforderungen an den Risikoschutz wie folgt zusammenfassen:

- Risiken beim Betrieb, vor allem auf See:

- * Überbordfallen
- * Bauweise, Stabilität, Auftrieb
- * Öffnungen, Lenzanlage
- * Tragfähigkeit
- * Unterteilung
- * Rettungsmittel, Schlepp- und Vertäuungsvorrichtungen.

- Leistung
- Sicherheit des Antriebssystems
- Sicherheit des Kraftstoffsystems
- Sicherheit des elektrischen Systems
- Sicherheit des Steuerungssystems
- Brandschutz, insbesondere Gasbehälter
- Navigationslichter.

4. Durchführung

Die für die Durchführung der Richtlinie erforderlichen Normen dürften erst zwei Jahre nach Erlaß der Richtlinie durch den Rat fertiggestellt sein; daher ist als Termin für die Durchführung der Richtlinie der 1. Juli 1995 vorzusehen.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote

(92/C 123/07)

KOM(92) 141 endg. — SYN 410

(Von der Kommission vorgelegt am 21. April 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 13. Dezember 1990 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Sicherheitseigenschaften von Sportbooten unterscheiden sich nach Bereich und Inhalt. Diese Unterschiede können zu Handelshemmnissen und ungleichen Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt führen.

Die minimale Länge der Sportboote sollte 2,5 m sein, da Boote unter dieser Länge nicht als Sportboote betrachtet werden können. Die maximale Länge der Sportboote — 24 m — wird von den IMO ⁽²⁾ Abkommen und ISO ⁽³⁾ Normen abgeleitet.

Die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse im Bereich der Sportboote und ihrer Bauteile sollte sich — sofern sie nicht durch die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit durch alle Mitgliedstaaten erfolgen kann — an dem neuen Konzept in der Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 ausrichten, in der die Festlegung grundlegender Anforderungen an die Sicherheit und an andere für das Gemeinwohl wichtige Aspekte gefordert wird. Gemäß Artikel 100a Absatz 3 geht die Kommission in ihren Vorschlägen in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz von einem hohen Schutzniveau aus. Die grundlegenden Anforderungen sind die Kriterien, mit denen die Sportboote und ihre Bauteile im Sinne von Anhang II einzeln und eingebaut übereinstimmen müssen.

Als Grundlage für europaweit harmonisierte Normen oder andere technische Spezifikationen müssen die grundlegenden Anforderungen eine technisch konkrete Form erhalten.

Diese grundlegenden Anforderungen bilden die Grundlage für die Ausarbeitung europaweit harmonisierter Normen für Sportboote und deren Bauteile. Um die technischen Handelshemmnisse zu beseitigen und die Markttransparenz sicherzustellen, sind harmonisierte Normen festzulegen.

Es wird davon ausgegangen, daß Sportboote und ihre Bauteile den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie entsprechen, wenn sie mit den harmonisierten Normen übereinstimmen.

Als betriebstauglich geltende Sportboote sind leicht am CE-Zeichen zu erkennen. Die Boote müssen in der gesamten Gemeinschaft und entsprechend ihrem vorgesehenen Verwendungszweck frei verkehren und frei benutzt werden dürfen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1990, S. 13.

⁽²⁾ Internationale Maritime Organisation.

⁽³⁾ International Organization for Standardization.

In einer Schutzklausel über geeignete Schutzmaßnahmen der Gemeinschaft ist festzulegen, daß die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet für die Sicherheit und andere Angelegenheiten, die unter die grundlegenden Anforderungen fallen, verantwortlich sind.

Der Ständige Ausschuß, der im Rahmen der Richtlinie 83/189/EWG ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/182/EWG ⁽²⁾, eingesetzt wurde, ist ein geeignetes Forum für die Abgabe von Stellungnahmen zu den in dieser Richtlinie geregelten Angelegenheiten.

Die Übereinstimmung mit den technischen Anforderungen ist zu überwachen, um eine angemessene Sicherheit der Benutzer und Dritter zu gewährleisten. Die bestehenden Überwachungsverfahren können sich von einem Mitgliedstaat zum anderen erheblich unterscheiden. Um zahlreiche Überprüfungen zu vermeiden, die lediglich den freien Verkehr von Booten und ihren Bauteilen behindern, sind Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung der Prüfungen durch die Mitgliedstaaten zu treffen. Zur Erleichterung dieser Anerkennung sind harmonisierte Gemeinschaftsverfahren festzulegen und die Kriterien zur Auswahl der für die Prüfung, Überwachung und Nachprüfung verantwortlichen Stellen zu harmonisieren.

Die interne Fertigungskontrolle (Modul A) ist zusammen mit der schriftlichen Konformitätserklärung des Herstellers, den technischen Unterlagen und den Prüfungen durch die zuständigen einzelstaatlichen Stellen für die Konformitätsbewertung von Booten mit einer Rumpflänge bis zu 6 m offensichtlich ausreichend. Dieses Verfahren ist durch ein oder zwei Prüfungen oder eine gleichwertige Berechnung für Boote, die für die Produktion eines Herstellers repräsentativ sind, zu ergänzen, wenn die Produktion in einem gegebenen Zeitraum eine bestimmte Stückzahl erreicht. Dieses Verfahren gilt auch für Boote mit einer Rumpflänge von 6 m bis 12 m. Bei der Konformitätsbewertung von Booten mit einer Rumpflänge von 12 m bis 24 m und ihrer Bauteile ist die Wahl zwischen mehreren Modulen zu lassen.

Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

Geltungsbereich, Inverkehrbringen und freier Verkehr

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie gilt unabhängig von der Antriebsart für sämtliche Sportboote mit einer nach der einschlä-

gigen harmonisierten Norm gemessenen Rumpflänge von 2,5 m bis 24 m. Diese Richtlinie gilt auch für alle einzelnen oder eingebauten Bauteile im Sinne von Anhang II.

(2) Im Rahmen dieser Richtlinie gelten als Sportboote alle für Sport- und Erholungszwecke verwendeten Boote einschließlich der von Charterfirmen oder Sportbootschulen betriebenen Boote.

(3) Folgende Wasserfahrzeuge fallen nicht unter den Geltungsbereich dieser Richtlinie:

- ausschließlich für Rennen bestimmte und vom Hersteller entsprechend gekennzeichnete Wasserfahrzeuge, einschließlich Rennruderboote,
- Kanus und Kajaks,
- Windsurfbretter,
- Surfbretter, Kleinboote und ähnliche Wasserfahrzeuge mit Antrieb,
- vom Hersteller entsprechend gekennzeichnete Nachbauten historischer Wasserfahrzeuge,
- Versuchsboote,
- Passagierschiffe mit Mannschaft für gewerbliche Zwecke,
- Tauchfahrzeuge,
- Luftkissenfahrzeuge,
- Tragflügelboote.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse nur in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie bei sachgemäßer Verwendung die Sicherheit von Personen und Sachen nicht gefährden.

(2) Diese Richtlinie schließt nicht aus, daß der Rat weitere Bestimmungen über die Schifffahrt auf bestimmten Gewässern erläßt, sofern das keine Änderungen für den Bau von Wasserfahrzeugen im Sinne dieser Richtlinie zur Folge hat.

Artikel 3

Die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse müssen die grundlegenden Sicherheitsanforderungen im Sinne von Anhang I erfüllen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 81 vom 26. 3. 1988, S. 75.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen oder die Verwendung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, die den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen, in ihrem Hoheitsgebiet nicht verbieten, einschränken oder behindern.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen oder die Verwendung von einzelnen oder eingebauten Bauteilen im Sinne von Anhang II, die nach der Erklärung des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten im Sinne von Anhang III zum Einbau in ein unter Artikel 1 fallendes Sportboot vorgesehen sind, nicht verbieten, einschränken oder behindern.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten gehen davon aus, daß die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, die den harmonisierten Normen entsprechen, welche im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurden, mit den grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 übereinstimmen.

Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Hinweise auf ihre Normen, in die die harmonisierten Normen umgesetzt wurden.

Artikel 6

Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Ansicht, daß die in Artikel 5 genannten harmonisierten Normen den grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 nicht vollständig entsprechen, so unterrichtet die Kommission oder der Mitgliedstaat den im Rahmen der Richtlinie 83/189/EWG eingesetzten Ausschuß unter Angabe von Gründen. Der Ausschuß gibt unverzüglich eine Stellungnahme ab.

Aufgrund der Stellungnahme des Ausschusses unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten, wenn die betreffenden Normen aus den in Artikel 5 genannten Veröffentlichungen zurückzuziehen sind.

Artikel 7

(1) Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß die in Artikel 1 genannten und mit dem CE-Zeichen gemäß Anhang IV versehenen und sachgemäß verwendeten Sportboote oder deren Bauteile die Sicherheit von Personen und Sachen gefährden, trifft er alle erforderlichen Maßnahmen, um sie aus dem Verkehr zu ziehen, ihre Verwendung zu verbieten und ihren freien Verkehr einzuschränken.

Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich über eine solche Maßnahme, begründet seine Entscheidung und gibt insbesondere an, worauf die Nichtübereinstimmung zurückzuführen ist:

a) Nichterfüllung der in Artikel 3 genannten grundlegenden Anforderungen;

b) nicht ordnungsgemäße Anwendung der in Artikel 5 genannten Normen, sofern die Anwendung dieser Normen behauptet wird;

c) Unzulänglichkeiten der in Artikel 5 genannten Normen.

Die Maßnahmen bleiben anwendbar bis zum Inkrafttreten des in Absatz 2 vorgesehenen Rechtsakts.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen werden durch einen Rechtsakt der Kommission bestätigt und — gegebenenfalls in geänderter Form — auf die gesamte Gemeinschaft ausgeweitet oder aufgehoben.

Werden die nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen auf das Vorliegen eines Mangels in den in Artikel 5 genannten Normen gestützt, so findet das Verfahren gemäß Artikel 6 Anwendung.

(3) Ist ein mit dieser Richtlinie nicht übereinstimmendes, in Anhang II angeführtes Bauteil oder Boot mit dem CE-Zeichen versehen, so ergreift der zuständige Mitgliedstaat gegenüber demjenigen, der das Zeichen angebracht hat, die geeigneten Maßnahmen und unterrichtet davon die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten.

(4) Die Kommission sorgt dafür, daß die Mitgliedstaaten über den Verlauf und die Ergebnisse dieses Verfahrens unterrichtet werden.

KAPITEL II

Konformitätsbewertung

Artikel 8

Bevor die unter diese Richtlinie fallenden Sportboote oder ihre Bauteile hergestellt und in Verkehr gebracht werden, hat der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter folgende Verfahren durchzuführen:

— bei Booten mit einer Rumpflänge von weniger als 6 m und einer jährlichen Gesamtproduktion von höchstens 20 Stück: interne Fertigungskontrolle (Modul A) im Sinne von Anhang V;

— bei Booten mit einer Rumpflänge von weniger als 6 m und einer jährlichen Gesamtproduktion von mehr als 20 Stück, sowie bei allen Booten mit einer Rumpflänge von 6 m bis 12 m: interne Fertigungskontrolle mit Prüfungen (Modul Aa, Variante 1) im Sinne von Anhang VI;

— bei allen Booten mit einer Rumpflänge von 12 m bis 24 m und bei einzelnen oder eingebauten Bauteilen im Sinne von Anhang II: die folgenden Module:

entweder:

die EG-Baumusterprüfung (Modul B) im Sinne von Anhang VII, gefolgt von einem der nachstehenden Module:

- Konformität mit der Bauart (Modul C) im Sinne von Anhang VIII oder
- Qualitätssicherung Produktion (Modul D) im Sinne von Anhang IX oder
- Prüfung der Produkte (Modul F) im Sinne von Anhang X;

oder:

Modul G oder H:

G: Einzelprüfung im Sinne von Anhang XI,

H: Umfassende Qualitätssicherung im Sinne von Anhang XII.

Artikel 9

(1) Jeder Mitgliedstaat meldet der Kommission, die die anderen Mitgliedstaaten unterrichtet, die Stellen, die für die Konformitätsbewertung gemäß Artikel 8 zuständig sind. Die Kommission gibt die Liste mit den Namen dieser Stellen und deren Kennnummer im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekannt und hält sie auf dem neuesten Stand.

(2) Bei der Bewertung der in einer solchen Meldung anzugebenden Stellen legen die Mitgliedstaaten die in Anhang XIV festgelegten Kriterien zugrunde. Es wird davon ausgegangen, daß Stellen, die den Bewertungskriterien der harmonisierten Normen entsprechen, diese Kriterien erfüllen.

(3) Ein Mitgliedstaat entzieht einer solchen Stelle seine Zulassung, wenn festgestellt wird, daß diese die in Anhang XIV genannten Kriterien nicht mehr erfüllt. Er unterrichtet hiervon die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich.

KAPITEL III

CE-Zeichen

Artikel 10

(1) Das CE-Zeichen, das die Konformität mit dieser Richtlinie bescheinigt und in Anhang IV beschrieben ist, wird an jedem Bauteil im Sinne von Anhang II oder Boot so angebracht, daß es sichtbar, lesbar und unauslöschlich ist.

(2) Zeichen oder Aufschriften, die aufgrund ihrer Aussage oder ihrer Form mit dem CE-Zeichen verwechselt werden könnten, dürfen nicht an den dieser Richtlinie unterliegenden Bauteilen oder Booten angebracht werden.

KAPITEL IV

Schlußbestimmungen

Artikel 11

Jede aufgrund dieser Richtlinie getroffene Entscheidung, die zu einer Einschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung von Sportbooten führt, ist ausführlich zu begründen. Dem Betreffenden ist die Entscheidung so bald wie möglich mitzuteilen. Gleichzeitig sind ihm die Einspruchsmöglichkeiten und -fristen nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats mitzuteilen.

Artikel 12

Die Kommission sorgt dafür, daß Angaben über Entscheidungen zur Durchführung dieser Richtlinie bereitgestellt werden.

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1994 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Sie wenden diese Rechts- und Verwaltungsvorschriften ab 1. Juli 1995 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

**GRUNDLEGENDE SICHERHEITSANFORDERUNGEN AN AUSLEGUNG UND BAU VON
SPORTBOOTEN**

1. ALLGEMEINES

1.1. Bootsklassifikation

- A. Geeignet für ausgedehnte Fahrten aus weitgehend eigener Kraft;
- B. geeignet für Fahrten innerhalb und außerhalb von Küstengewässern;
- C. geeignet für kurze Fahrten in Küstengewässern, Buchten, Flußmündungen, auf breiten Flüssen und großen Seen;
- D. geeignet für Fahrten auf schmalen Flüssen, kleinen Seen und Kanälen.

1.2. Begriffsbestimmungen

- Ruderboot: Wasserfahrzeug, dessen Hauptantriebsmittel Ruder sind;
- Segelboot: Wasserfahrzeug, dessen Hauptantriebsmittel ein Segel ist;
- Motorboot: Wasserfahrzeug, dessen Hauptantriebsmittel Motorkraft ist.

2. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

2.1. Kennzeichnung des Bootes

Jedes Boot ist am Bootskörper mit einem Kennzeichen zu versehen, das folgende Angaben enthält:

- Code des Herstellers,
- Herstellungsland,
- bootstypische Seriennummer,
- Monat und Jahr der Herstellung,
- Modelljahr.

Die einzelnen Anforderungen müssen mit der einschlägigen harmonisierten Norm übereinstimmen.

2.2. Herstellerplakette

Jedes Boot muß eine dauerhaft und getrennt von dem Kennzeichen des Bootskörpers angebrachte Plakette mit folgenden Mindestangaben aufweisen:

- Name des Herstellers,
- Bootsklassifikation gemäß Abschnitt 1.1,
- Höchstlast,
- Zahl der während der Fahrt an Bord zulässigen Personen.

Boote, die mit Außenbordmotor(en) ausgerüstet sind oder verwendet werden können, müssen außerdem folgende Angaben aufweisen:

- maximale Motornennleistung, für die das Boot ausgelegt ist.

2.3. Schutz vor dem Überbordfallen und Rettungsmittel

Je nach Bootsklassifikation:

- 2.3.1. müssen Arbeitsflächen, Fußreling, Sicherheitsreling und Geländer so beschaffen sein, daß das Risiko, über Bord zu fallen, so weit wie möglich verringert wird,
- 2.3.2. muß das Boot so ausgelegt oder ausgerüstet sein, daß es wieder bestiegen werden kann.

2.4. Sicht vom Hauptsteuerstand

- 2.4.1. Bei Motorbooten muß der Rudergänger vom Hauptsteuerstand bei normaler Geschwindigkeit und Belastung eine gute direkte Sicht nach vorn und zu den Seiten haben, während er Gashebel, Gangschaltung und Steuerung bedient.
- 2.4.2. Ausreichende Sicht ist auch nach achtern zu gewährleisten.

2.5. Handbuch für den Eigner

Alle Boote sind mit einem Handbuch für den Eigner in der (den) Sprache(n) des Landes zu liefern, in dem sie in Verkehr gebracht werden. Dieses Handbuch soll besondere Aufmerksamkeit auf Brand- und Überschwemmungsrisiken lenken.

3. VOLLSTÄNDIGKEIT, BAULICHE ANFORDERUNGEN

3.1. Bauweise

Wahl und Kombination der Werkstoffe und die Konstruktion müssen sicherstellen, daß die Festigkeit des Bootes unter Berücksichtigung der Bootsklassifikation gemäß Abschnitt 1.1 und der Begriffsbestimmung des Bootes gemäß Abschnitt 1.2 in jeder Hinsicht dem beabsichtigten Verwendungszweck und der beabsichtigten Belastung entspricht.

3.2. Stabilität

Die Stabilität des Bootes muß unter Berücksichtigung der Bootsklassifikation gemäß Abschnitt 1.1 und der Begriffsbestimmung des Bootes gemäß Abschnitt 1.2 dem beabsichtigten Verwendungszweck und der beabsichtigten Belastung entsprechen.

3.3. Auftrieb

Beim Bau des Bootskörpers ist sicherzustellen, daß das Boot über eine Auftriebscharakteristik verfügt, die seiner Größe und unter Berücksichtigung der Bootsklassifikation gemäß Abschnitt 1.1 und der Begriffsbestimmung des Bootes gemäß Abschnitt 1.2 dem beabsichtigten Verwendungszweck und der beabsichtigten Belastung entspricht.

3.4. Öffnungen im Bootskörper, im Deck und in den Aufbauten

Öffnungen im Bootskörper, im Deck (in den Decks) und in den Aufbauten dürfen die bauliche Sicherheit des Bootes oder die Sicherheit vor Wassereintrüben nicht beeinträchtigen.

Fenster, Bullaugen, Türen und Luken müssen dem Wasserdruck, dem sie ausgesetzt sein können, sowie Einzelbelastungen durch Personen, die sich an Deck bewegen, standhalten.

Unterhalb der statischen Wasserlinie durch den Bootsrumpf geführte Fittings, die dem Pumpen von Wasser durch den Bootskörper dienen, sind mit leicht zugänglichen Verschlüssen zu versehen, es sei denn, daß ein Rohr mit einer der Rumpfdicke entsprechenden Wandstärke oberhalb der statischen Wasserlinie eingebaut ist.

3.5. Cockpits und Plichten

Je nach Bootsklassifikation gemäß Abschnitt 1.1 müssen die Boote

- selbstlenzend sein oder
- über Auftriebsvorrichtungen gemäß Abschnitt 3.3 verfügen oder
- mit anderen Vorrichtungen ausgerüstet sein, die das Eindringen von Wasser in das Bootsinnere verhindern.

3.6. Lenzanlage

Alle Boote, die geflutet werden können, sind mit einer Lenzanlage auszurüsten.

3.7. Tragfähigkeit

Die nach der Herstellerplakette zulässige Belastung und auf einem fahrenden Boot zulässige Personenzahl, für die das Boot ausgelegt ist, sind entsprechend der Stabilität gemäß Abschnitt 3.2 und dem Auftrieb gemäß Abschnitt 3.3 festzulegen und müssen die Bootsklassifikation gemäß Abschnitt 1.1 und die Begriffsbestimmung des Bootes gemäß Abschnitt 1.2 berücksichtigen.

3.8. Unterteilung

Alle Boote sind entsprechend der Bootsklassifikation unter Berücksichtigung der Kollisionsschotts zu unterteilen.

3.9. Stauraum für Rettungsinseln

Alle Boote müssen einen Stauraum für eine Rettungsinsel aufweisen, wenn die Bootsklassifikation dies vorschreibt. Der Stauraum muß auch im Fall eines Mehrkörperschiffes bei einer Kenterung leicht zugänglich sein.

3.10. Notluken bei Mehrkörperschiffen

Alle bewohnbaren Mehrkörperschiffe müssen mit Notluken ausgerüstet sein, damit der Notausstieg von einem gekenterten Mehrkörperschiff möglich ist.

3.11. Vertäuen und Schleppen

Alle Boote müssen unter Berücksichtigung ihrer Bootsklassifikation und ihrer Charakteristik mit Vertäuungsvorrichtungen (Vertäuungstau oder Vertäutrossen) ausgerüstet sein.

Alle Boote müssen auch mit Schleppvorrichtungen ausgerüstet sein.

4. LEISTUNG

Der Hersteller hat dafür zu sorgen, daß sich das Boot auch mit dem stärksten Motor, für den es ausgelegt und gebaut ist, fahren läßt. Die Motorleistung muß der harmonisierten Norm entsprechen.

5. EINBAUVORSCHRIFTEN

5.1. Antriebssystem

5.1.1. Allgemeines

Alle Innenbordmotoren müssen sich in einem von den Wohnräumen getrennten Raum befinden. Das Boot ist so zu bauen, daß die Belästigung durch Rauch und Dämpfe, Hitze, Lärm und Vibrationen in den Wohnräumen so gering wie möglich gehalten wird.

Häufig zu überprüfende und/oder zu wartende Teile des Motors und Zusatzeinrichtungen müssen leicht zugänglich sein.

Das Isoliermaterial im Inneren des Motorraumes muß die Ausbreitung eines Brandes verhindern.

5.1.2. Lüftung

Der Motorraum ist ausreichend zu belüften, wobei die darin enthaltene Anlage sowie die Angaben des Herstellers über Temperatur und Luftverbrauch des Motors (der Motoren) zu berücksichtigen sind.

5.1.3. Freiliegende Teile

Freiliegende, sich bewegende oder heiße Teile des Motors (der Motoren) sind wirksam zu schützen, sofern der Motor (die Motoren) selbst nicht durch eine Abdeckung oder ein Gehäuse abgeschirmt ist (sind).

5.1.4. Starten von Außenbordmotoren

Alle Boote mit Außenbordmotoren sind mit einer Vorrichtung auszurüsten, die das Starten des Motors bei eingelegtem Gang verhindert, außer

- a) wenn der Motor einen statischen Schub von weniger als 500 N erzeugt oder eine Leistung von x kW besitzt;
- b) wenn der Motor mit einer Drosselvorrichtung versehen ist, die beim Starten des Motors den Schub auf 500 N oder eine Leistung von x kW begrenzt.

5.2. Kraftstoffsysteme

5.2.1. Allgemeines

Einfüll-, Lager- und Belüftungsvorrichtungen für den Kraftstoff sowie die Kraftstoffzufuhrvorrichtungen sind so zu konstruieren und einzubauen, daß die Brand- und Explosionsgefahr so gering wie möglich gehalten wird.

5.2.2. Kraftstoffbehälter

Kraftstoffbehälter sind von allen größeren Hitzequellen getrennt einzubauen oder vor diesen zu schützen. Werkstoff und Bauweise der Behälter müssen dem Fassungsvermögen und der Kraftstoffart entsprechen.

Sofern sie nicht vollständig vom Motorraum und allen Entflammungsquellen isoliert sind, müssen sämtliche Kraftstoffräume belüftet werden

Flüssiger Kraftstoff mit einem Flammpunkt unter 55 °C ist in Behältern aufzubewahren, die nicht Teil des Rumpfes und

- a) vom Motorraum und
- b) von den Wohnräumen getrennt sind.

Flüssiger Kraftstoff mit einem Flammpunkt von mindestens 55 °C kann in Behältern aufbewahrt werden, die Teil des Rumpfes sind.

5.3. **Elektrisches System**

5.3.1. *Allgemeines*

Elektrische Systeme müssen so beschaffen und eingebaut sein, daß unter normalen Einsatzbedingungen ein einwandfreier Betrieb des Bootes gewährleistet ist und die Brandgefahr und das Risiko elektrischer Schläge so gering wie möglich gehalten werden.

Es ist auf den Einbau von Überlastungs- und Kurzschlußsicherungen für alle Stromkreise zu achten. Ausgenommen hiervon sind die aus Batterien gespeisten Anlasserstromkreise für den Motor.

Um die Ansammlung von Gasen, die aus den Batterien austreten können, so gering wie möglich zu halten, ist für ausreichende Belüftung zu sorgen.

5.4. **Steuerungssystem**

5.4.1. *Allgemeines*

Steuerungssysteme sind so auszulegen, herzustellen und einzubauen, daß sie die Übertragung von Steuerungskräften unter normalen Betriebsbedingungen ermöglichen.

5.4.2. *Notvorrichtungen*

Boote mit nur einem Motor, und zwar einem Innenbordmotor, und Fernsteueranlage sowie Segelboote ohne Hilfsmotor sind mit Notvorrichtungen auszurüsten, die das Boot bei verringerter Geschwindigkeit steuern können.

5.5. **Gassystem**

Gassysteme für Haushaltszwecke müssen über eine Dampfabzugsvorrichtung verfügen und so ausgelegt und eingebaut sein, daß ein Gasaustritt und die Gefahr einer Explosion vermieden werden. Werkstoffe und Bauteile müssen für das jeweils verwendete Gas geeignet und so beschaffen sein, daß sie den unterschiedlichen Belastungen in einer maritimen Umgebung standhalten.

Jede Vorrichtung ist mit einem Flammenwächter, der auf alle Brenner wirkt, auszurüsten. Gasbetriebene Vorrichtungen müssen über eine getrennte Zuleitung verfügen, und jede Zuleitung muß eine gesonderte Absperrvorrichtung aufweisen.

Gasflaschen sind in einem von den Wohnräumen getrennten und außenbelüfteten Raum zu stauen, damit das Gas außenbords ablaufen kann. Dies gilt nicht, wenn die Gasflasche weniger als 3 kg Flüssiggas enthält und unmittelbar an die gasbetriebene Vorrichtung angeschlossen ist, wobei kein Gewicht auf die Gaszuführung drücken darf. Das System ist nach dem Einbau zu testen.

5.6. **Brandschutz**

5.6.1. *Allgemeines*

Bei der Art der Einbauvorrichtungen und der Auslegung des Bootes sind die Brandgefahr und die Ausbreitung von Bränden zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Umgebung von Geräten, die mit offener Flamme arbeiten.

5.6.2. *Löschvorrichtungen*

Boote sind mit Löschvorrichtungen auszurüsten, die der Größe und der Bootsklassifikation entsprechen. Zahl, Größe und Verteilung der Feuerlöscher müssen dem Typ und der Zahl der Motoren, der Größe der Motorräume sowie sämtlichen Ausrüstungsteilen Rechnung tragen, die eine Brandgefahr darstellen können.

Tragbare Feuerlöscher, die befestigt sind, müssen unmittelbar zugänglich sein. Einer der Feuerlöscher ist so anzubringen, daß er vom Hauptsteuerstand des Bootes leicht zu erreichen ist.

5.7. **Navigationslichter**

Erforderlichenfalls ist die Befestigung von Navigationslichtern zu regeln.

ANHANG II

BAUTEILE

1. Zündschutz bei Innenbord- und Heckmotoren,
2. Startschutz bei Außenbordmotoren,
3. Steuerrad, Lenkvorrichtung und Verkabelung,
4. Kraftstoffbehälter und Kraftstoffleitungen,
5. mit einem Zündschutz versehene Bauteile in den Motor- und Kraftstoffräumen, wenn Kraftstoff mit einem Flammpunkt unter 55 °C verwendet wird,
6. vorgefertigte Luken und Seitenfenster.

ANHANG III

ERKLÄRUNG DES HERSTELLERS ODER SEINES IN DER GEMEINSCHAFT ANSÄSSIGEN BEVOLLMÄCHTIGTEN (ARTIKEL 4 ABSATZ 2)

Die Erklärung des Herstellers gemäß Artikel 4 Absatz 2 muß folgendes enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten,
- Beschreibung der Bauteile gemäß Anhang II,
- Erklärung, daß ein Sportboot, in das die Bauteile eingebaut werden sollen, erst dann verkauft werden darf, wenn es den Bestimmungen der Richtlinie entspricht,
- Name und Anschrift des Unterzeichneten.

ANHANG IV

CE-KONFORMITÄTSZEICHEN

Das CE-Konformitätszeichen besteht aus den Buchstaben „CE“ mit folgendem Schriftbild:



Diese Buchstaben bestehen aus Halbkreisen. Die Länge des Mittelbalkens im „E“ muß 80 % vom äußeren Radius des Halbkreises betragen.

Die Stärke der Buchstaben muß mindestens ein Fünftel der Höhe des CE-Zeichens betragen.

Die senkrechten Maße der einzelnen Bestandteile des CE-Zeichens müssen gleich sein und dürfen nicht weniger als 5 mm betragen.

Dem CE-Zeichen müssen die Kennnummer der benannten Stelle, wenn sie an der Fertigungskontrolle beteiligt ist, und die beiden letzten Ziffern des Jahres folgen, in dem das CE-Zeichen angebracht wurde.

ANHANG V

INTERNE FERTIGUNGSKONTROLLE

(Modul A)

1. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter, der die Verpflichtung gemäß Ziffer 2 erfüllt, stellt sicher und erklärt, daß die betreffenden Produkte die für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie erfüllen. Der Hersteller bringt an jedem Produkt das CE-Zeichen an und stellt eine Konformitätserklärung aus.

2. Der Hersteller erstellt die technischen Unterlagen gemäß Ziffer 3; er oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter halten sie mindestens zehn Jahre nach Herstellung des letzten Produkts zur Einsichtnahme durch die nationalen Behörden bereit.

Sind weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft ansässig, so fällt diese Verpflichtung zur Bereithaltung der technischen Unterlagen der Person zu, die für das Inverkehrbringen des Produkts auf dem Gemeinschaftsmarkt verantwortlich ist.

3. Die technischen Unterlagen müssen eine Bewertung der Übereinstimmung des Produkts mit den Anforderungen der Richtlinie ermöglichen. Sie müssen in dem für diese Bewertung erforderlichen Maße Entwurf, Fertigung und Funktionsweise des Produkts abdecken (siehe Anhang XIII).

4. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bewahrt zusammen mit den technischen Unterlagen eine Kopie der Konformitätserklärung auf.

5. Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit das Fertigungsverfahren die Übereinstimmung der Produkte mit den in Ziffer 2 genannten technischen Unterlagen und mit den für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie gewährleistet.

ANHANG VI

INTERNE FERTIGUNGSKONTROLLE UND PRÜFUNGEN

(Modul Aa, Variante 1)

Dieses Modul entspricht dem Modul A im Sinne von Anhang V, ergänzt durch folgende Zusatzbestimmungen:

An einem Boot (mehreren Booten), das (die) repräsentativ für die Produktion eines Herstellers ist (sind), muß der Hersteller oder sein Vertreter eine (mehrere) der folgenden Prüfungen, eine gleichwertige Berechnung oder Kontrolle vornehmen:

— Stabilitätsprüfung gemäß Abschnitt 3.2 der grundlegenden Anforderungen,

— Prüfung der Auftriebscharakteristik gemäß Abschnitt 3.3 der grundlegenden Anforderungen.

Diese Prüfungen, Berechnungen oder Kontrollen werden unter der Verantwortung einer vom Hersteller gewählten benannten Stelle durchgeführt. Der Hersteller bringt unter der Verantwortung der benannten Stelle deren Zeichen während des Fertigungsprozesses an.

ANHANG VII

EG-BAUMUSTERPRÜFUNG

(Modul B)

1. Die benannte Stelle prüft und bestätigt, daß ein für die betreffende Produktion repräsentatives Muster den Vorschriften der einschlägigen Richtlinie entspricht.
2. Der Antrag auf EG-Baumusterprüfung ist vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten bei einer benannten Stelle seiner Wahl einzureichen. Der Antrag muß folgendes enthalten:
 - Namen und Anschrift des Herstellers und, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Namen und Anschrift,
 - eine schriftliche Erklärung, daß derselbe Antrag bei keiner anderen benannten Stelle eingereicht worden ist,
 - die technischen Unterlagen laut Ziffer 3.

Der Antragsteller stellt der benannten Stelle ein für die betreffende Produktion repräsentatives Muster, im folgenden „Baumuster“ (*) genannt, zur Verfügung.

Die benannte Stelle kann weitere Muster verlangen, wenn sie diese für die Durchführung des Prüfungsprogramms benötigt.

3. Die technischen Unterlagen müssen eine Bewertung der Übereinstimmung des Produkts mit den Anforderungen der Richtlinie ermöglichen. Sie müssen in dem für diese Bewertung erforderlichen Maße Entwurf, Fertigungs- und Funktionsweise des Produkts abdecken (siehe Anhang XIII).
4. Die benannte Stelle:
 - 4.1. prüft die technischen Unterlagen, überprüft, ob das Baumuster in Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen hergestellt wurde, und stellt fest, welche Bauteile nach den einschlägigen Bestimmungen der in Artikel 5 genannten Normen und welche nicht nach diesen Normen entworfen wurden;
 - 4.2. führt die entsprechenden Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durch oder läßt sie durchführen, um festzustellen, ob die vom Hersteller gewählten Lösungen die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie erfüllen, sofern die in Artikel 5 genannten Normen nicht angewandt wurden;
 - 4.3. führt die entsprechenden Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durch oder läßt sie durchführen, um festzustellen, ob die einschlägigen Normen richtig angewandt wurden, sofern der Hersteller sich dafür entschieden hat, diese anzuwenden;
 - 4.4. vereinbart mit dem Antragsteller den Ort, an dem die Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durchgeführt werden sollen.
5. Entspricht das Baumuster den Bestimmungen der Richtlinie, so stellt die benannte Stelle dem Antragsteller eine EG-Baumusterprüfbescheinigung aus. Die Bescheinigung enthält Namen und Anschrift des Herstellers, Ergebnisse der Prüfung, etwaige Bedingungen für die Gültigkeit der Bescheinigung und die für die Identifizierung des zugelassenen Baumusters erforderlichen Angaben.

Eine Liste der wichtigen technischen Unterlagen wird der Bescheinigung beigelegt und in einer Kopie von der benannten Stelle aufbewahrt.

Lehnt die benannte Stelle es ab, dem Hersteller eine EG-Baumusterprüfbescheinigung auszustellen, so gibt sie dafür eine ausführliche Begründung.

(*) Ein Baumuster kann mehrere Produktvarianten umfassen, sofern die Unterschiede zwischen den Varianten die verlangte Sicherheit und sonstige getorderte Leistungsmerkmale des Produkts nicht beeinträchtigen.

6. Der Antragsteller unterrichtet die benannte Stelle, der die technischen Unterlagen zur EG-Baumusterprüfbescheinigung vorliegen, über alle Änderungen an dem zugelassenen Produkt, die einer neuen Zulassung bedürfen, soweit diese Änderungen die Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen oder den vorgeschriebenen Bedingungen für die Benutzung des Produkts beeinträchtigen können. Diese neue Zulassung wird in Form einer Ergänzung der ursprünglichen EG-Baumusterprüfbescheinigung erteilt.
7. Jede benannte Stelle macht den übrigen benannten Stellen einschlägige Angaben über die EG-Baumusterprüfbescheinigung und die ausgestellten bzw. zurückgezogenen Ergänzungen.
8. Die übrigen benannten Stellen können Kopien der EG-Baumusterprüfbescheinigungen und/oder der Ergänzungen erhalten. Die Anhänge der Bescheinigungen werden für die übrigen benannten Stellen zur Verfügung gestellt.
9. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bewahrt zusammen mit den technischen Unterlagen eine Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung und ihrer Ergänzungen mindestens zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Produkts auf.

Sind weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft ansässig, so fällt diese Verpflichtung zur Bereithaltung der technischen Unterlagen der Person zu, die für das Inverkehrbringen des Produkts auf dem Gemeinschaftsmarkt verantwortlich ist.

ANHANG VIII

KONFORMITÄT MIT DER BAUART

(Modul C)

1. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter stellt sicher und erklärt, daß die betreffenden Produkte der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und die Anforderungen der für sie geltenden Richtlinie erfüllen. Der Hersteller bringt an jedem Produkt das CE-Zeichen an und stellt eine Konformitätserklärung aus.
2. Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozeß die Übereinstimmung der hergestellten Produkte mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie gewährleistet.
3. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bewahrt eine Kopie der Konformitätserklärung mindestens zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Produkts auf.

Sind weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft ansässig, so fällt diese Verpflichtung zur Bereithaltung der technischen Unterlagen der Person zu, die für das Inverkehrbringen des Produkts auf dem Gemeinschaftsmarkt verantwortlich ist (siehe Anhang XIII).

ANHANG IX

QUALITÄTSSICHERUNG PRODUKTION

(Modul D)

1. Der Hersteller, der die Verpflichtungen nach Ziffer 2 erfüllt, stellt sicher und erklärt, daß die betreffenden Produkte der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und die für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie erfüllen. Der Hersteller bringt an jedem Produkt das CE-Zeichen an und stellt eine Konformitätserklärung aus. Dem CE-Zeichen wird das Zeichen der benannten Stelle hinzugefügt, die für die Überwachung gemäß Ziffer 4 zuständig ist.

2. Der Hersteller unterhält ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für Herstellung, Endabnahme und Prüfung gemäß Ziffer 3 und unterliegt der Überwachung gemäß Ziffer 4.

3. **Qualitätssicherungssystem**

- 3.1. Der Hersteller beantragt bei einer benannten Stelle seiner Wahl die Bewertung seines Qualitätssicherungssystem für die betreffenden Produkte.

Der Antrag muß folgendes enthalten:

- alle einschlägigen Angaben über die vorgesehene Produktkategorie,
- die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem,
- gegebenenfalls die technischen Unterlagen über das zugelassene Baumuster (siehe Anhang XIII) und eine Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung.

- 3.2. Das Qualitätssicherungssystem muß die Übereinstimmung der Produkte mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie gewährleisten.

Alle vom Hersteller berücksichtigten Grundlagen, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Maßnahmen, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Diese Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem sollen sicherstellen, daß die Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte einheitlich ausgelegt werden.

Sie müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

- Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements in bezug auf die Produktqualität,
- Fertigungsverfahren, Qualitätskontroll- und Qualitätssicherungstechniken und andere systematische Maßnahmen,
- Untersuchungen und Prüfungen, die vor, während und nach der Herstellung durchgeführt werden (mit Angabe ihrer Häufigkeit),
- Qualitätssicherungsunterlagen wie Kontrollberichte, Prüf- und Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.,
- Mittel, mit denen die Verwirklichung der angestrebten Produktqualität und die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht werden können.

- 3.3. Die benannte Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die in Ziffer 3.2 genannten Anforderungen erfüllt. Bei Qualitätssicherungssystemen, die die entsprechende harmonisierte Norm anwenden, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.

Mindestens ein Mitglied des Bewertungsteams soll über Erfahrungen mit der Bewertung der betreffenden Produkttechnik verfügen. Das Bewertungsverfahren umfaßt auch eine Kontrollbesichtigung des Herstellerwerks.

Die Entscheidung wird dem Hersteller mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.

- 3.4. Der Hersteller verpflichtet sich, die Verpflichtungen aus dem Qualitätssicherungssystem in seiner zugelassenen Form zu erfüllen und dafür zu sorgen, daß es stets sachgemäß und effizient funktioniert.

Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter unterrichtet die benannte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, über alle geplanten Aktualisierungen des Qualitätssicherungssystems.

Die benannte Stelle prüft die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem noch den in Ziffer 3.2 genannten Anforderungen entspricht oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.

Sie teilt ihre Entscheidung dem Hersteller mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.

4. Überwachung unter der Verantwortlichkeit der benannten Stelle

- 4.1. Die Überwachung soll gewährleisten, daß der Hersteller die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.
- 4.2. Der Hersteller gewährt der benannten Stelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Herstellungs-, Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere:
 - Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem.
 - Qualitätsberichte, wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.
- 4.3. Die benannte Stelle führt regelmäßig Nachprüfungen durch, um sicherzustellen, daß der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und übergibt ihm einen Bericht über die Nachprüfungen.
- 4.4. Darüber hinaus kann die benannte Stelle dem Hersteller unangemeldete Besuche abstatten. Während dieser Besuche kann sie erforderlichenfalls Prüfungen zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Funktionierens des Qualitätssicherungssystems durchführen oder durchführen lassen. Die benannte Stelle stellt dem Hersteller einen Bericht über den Besuch und im Falle einer Prüfung einen Prüfbericht zur Verfügung.
5. Der Hersteller hält mindestens zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Produkts folgende Unterlagen für die einzelstaatlichen Behörden zur Verfügung:
 - die Unterlagen gemäß Ziffer 3.1 zweiter Gedankenstrich.
 - die Aktualisierung gemäß Ziffer 3.4 Absatz 2.
 - die Entscheidungen und Berichte der benannten Stelle gemäß Ziffer 3.4 letzter Absatz, Ziffer 4.3 und Ziffer 4.4.
6. Jede benannte Stelle teilt den anderen benannten Stellen die einschlägigen Angaben über die ausgeteilten bzw. zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme mit.

ANHANG X

PRÜFUNG DER PRODUKTE

(Modul F)

1. Dieses Modul beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter gewährleistet und erklärt, daß die betreffenden Produkte, auf die die Bestimmungen nach Ziffer 3 angewendet wurden, der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und die für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie erfüllen.
2. Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozeß die Übereinstimmung der Produkte mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie gewährleistet. Er bringt an jedem Produkt das CE-Zeichen an und stellt eine Konformitätserklärung aus.
3. Die benannte Stelle nimmt die entsprechenden Prüfungen und Versuche je nach Wahl des Herstellers entweder durch Kontrolle und Erprobung jedes einzelnen Produkts gemäß Ziffer 4 oder durch Kontrolle und Erprobung der Produkte auf statistischer Grundlage nach Ziffer 5 vor, um die Übereinstimmung des Produkts mit den Anforderungen der Richtlinie zu prüfen.
- 3a. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bewahrt eine Kopie der Konformitätserklärung mindestens zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Produkts auf.

4. Kontrolle und Erprobung jedes einzelnen Produkts

- 4.1. Alle Produkte werden einzeln geprüft und dabei entsprechenden Prüfungen, wie sie in den in Artikel 5 genannten Normen vorgesehen sind, oder gleichwertigen Prüfungen unterzogen, um ihre Übereinstimmung mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie zu überprüfen.
- 4.2. Die benannte Stelle bringt an jedem zugelassenen Produkt ihr Zeichen an oder läßt dieses anbringen und stellt eine Konformitätsbescheinigung über die vorgenommenen Prüfungen aus.
- 4.3. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muß auf Verlangen die Konformitätsbescheinigungen der benannten Stelle vorlegen können.

5. Statistische Kontrolle

- 5.1. Der Hersteller legt seine Produkte in einheitlichen Losen vor und trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Herstellungsprozeß die Einheitlichkeit aller produzierten Lose gewährleistet.
- 5.2. Alle Produkte sind in einheitlichen Losen für die Prüfung bereitzuhalten. Jedem Los wird ein beliebiges Probestück entnommen. Die Probestücke werden einzeln geprüft und dabei entsprechenden Prüfungen, wie sie in den in Artikel 5 genannten Normen vorgesehen sind, oder gleichwertigen Prüfungen unterzogen, um ihre Übereinstimmung mit den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie zu überprüfen und zu entscheiden, ob das Los akzeptiert oder abgelehnt werden soll.
- 5.3. Bei dem statistischen Verfahren sind folgende Punkte zu berücksichtigen:
 - anzuwendende statistische Methode,
 - Stichprobenplan mit den funktionsspezifischen Besonderheiten.
- 5.4. Wird ein Los akzeptiert, so bringt die benannte Stelle ihr Zeichen an jedem Produkt an oder läßt es anbringen und stellt eine Konformitätsbescheinigung über die vorgenommenen Prüfungen aus. Alle Produkte aus dem Los mit Ausnahme derjenigen, bei denen keine Übereinstimmung festgestellt wurde, können in Verkehr gebracht werden.

Wird ein Los abgelehnt, so trifft die benannte Stelle geeignete Maßnahmen, um zu verhindern, daß das Los in den Verkehr gebracht wird. Bei gehäufte Ablehnung von Losen kann die statistische Kontrolle ausgesetzt werden.

Der Hersteller kann unter der Verantwortung der benannten Stelle das Zeichen dieser Stelle während des Herstellungsprozesses anbringen.
- 5.5. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muß auf Verlangen die Konformitätsbescheinigungen der benannten Stelle vorlegen können.

ANHANG XI

EINZELPRÜFUNG

(Modul G)

1. Dieses Modul beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller sicherstellt und erklärt, daß das betreffende Produkt, für das die Bescheinigung nach Ziffer 2 ausgestellt wurde, die einschlägigen Anforderungen der Richtlinie erfüllt. Der Hersteller bringt das CE-Zeichen an dem Produkt an und stellt eine Konformitätserklärung aus.

2. Die benannte Stelle untersucht das Produkt und unterzieht es dabei entsprechenden Prüfungen gemäß den in Artikel 5 genannten Normen oder gleichwertigen Prüfungen, um seine Übereinstimmung mit den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie zu überprüfen.

Die benannte Stelle bringt ihr Zeichen an dem zugelassenen Produkt an oder läßt dieses anbringen und stellt eine Konformitätsbescheinigung über die durchgeführten Prüfungen aus.

3. Zweck der technischen Unterlagen ist es, die Bewertung der Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie sowie das Verständnis der Konzeption, der Herstellung und der Funktionsweise des Produkts zu ermöglichen (siehe Anhang XIII).

ANHANG XII

UMFASSENDE QUALITÄTSSICHERUNG

(Modul H)

1. Dieses Modul beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller, der die Verpflichtungen gemäß Absatz 2 erfüllt, sicherstellt und erklärt, daß die betreffenden Produkte die für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie erfüllen. Der Hersteller bringt an jedem Produkt das CE-Zeichen an und stellt eine Konformitätserklärung aus. Dem CE-Zeichen wird das Zeichen der benannten Stelle hinzugefügt, die für die Überwachung gemäß Ziffer 4 zuständig ist.
2. Der Hersteller unterhält ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für Entwurf, Herstellung, Endabnahme und Prüfung gemäß Ziffer 3 und unterliegt der Überwachung gemäß Ziffer 4.
3. **Qualitätssicherungssystem**
 - 3.1. Der Hersteller beantragt bei einer benannten Stelle die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems.

Der Antrag muß folgendes enthalten:

 - alle einschlägigen Angaben über die vorgesehene Produktkategorie,
 - die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem.
 - 3.2. Das Qualitätssicherungssystem muß die Übereinstimmung der Produkte mit den für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie gewährleisten.

Alle vom Hersteller berücksichtigten Grundlagen, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Maßnahmen, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Diese Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem sollen sicherstellen, daß die Qualitätssicherungsgrundsätze und -verfahren wie z. B. Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte einheitlich ausgelegt werden.

Sie müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

- Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements in bezug auf Entwurf und Produktqualität;
- technische Konstruktionsspezifikationen, einschließlich der **angewandten Normen**, sowie — wenn die in Artikel 5 genannten Normen nicht vollständig angewendet wurden — **die Mittel**, mit denen gewährleistet werden soll, daß die einschlägigen **grundlegenden Anforderungen** der Richtlinie erfüllt werden;
- Techniken zur Kontrolle und **Prüfung des Entwicklungsergebnisses**, **Verfahren** und systematische Maßnahmen, die bei der Entwicklung der **zur betreffenden Produktkategorie** gehörenden Produkte angewandt werden;
- entsprechende Fertigungs-, Qualitätskontrolle- und Qualitätssicherungstechniken, angewandte Verfahren und systematische Maßnahmen;

- vor, während und nach der Herstellung durchgeführte Untersuchungen und Prüfungen unter Angabe ihrer Häufigkeit;
- Qualitätssicherungsunterlagen wie Kontrollberichte, Prüf- und Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.;
- Mittel, mit denen die Erreichung der geforderten Entwurfs- und Produktqualität sowie die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht werden.

- 3.3. Die benannte Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die in Ziffer 3.2 genannten Anforderungen erfüllt. Bei Qualitätssicherungssystemen, die die entsprechende harmonisierte Norm anwenden (EN 29001), wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.

Mindestens ein Mitglied des Bewertungsteams soll über Erfahrung in der Bewertung der betreffenden Produkttechnik verfügen. Das Bewertungsverfahren umfaßt auch eine Besichtigung des Herstellerwerkes.

Die Entscheidung wird dem Hersteller mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.

- 3.4. Der Hersteller verpflichtet sich, die Verpflichtungen aus dem Qualitätssicherungssystem in seiner zugelassenen Form zu erfüllen und dafür zu sorgen, daß es stets sachgemäß und effizient funktioniert.

Der Hersteller oder sein bevollmächtigter Vertreter unterrichtet die benannte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, laufend über alle geplanten Aktualisierungen des Qualitätssicherungssystems.

Die benannte Stelle prüft die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem noch den in Ziffer 3.2 genannten Anforderungen entspricht oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.

Sie teilt ihre Entscheidung dem Hersteller mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung.

4. EG-Überwachung unter der Verantwortung der benannten Stelle

- 4.1. Die EG-Überwachung soll gewährleisten, daß der Hersteller die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.

- 4.2. Der Hersteller gewährt der benannten Stelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Entwicklungs-, Herstellungs-, Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere

- Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
- die vom Qualitätssicherungssystem für den Entwicklungsbereich vorgesehenen Qualitätsberichte wie Ergebnisse von Analysen, Berechnungen, Prüfungen usw.;
- die im Qualitätssicherungssystem für den Fertigungsbereich vorgesehenen Qualitätssicherungsunterlagen wie Prüfberichte, Prüf- und Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.

- 4.3. Die benannte Stelle führt regelmäßig Audits durch, um sicherzustellen, daß der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und übergibt ihm einen Bericht über das Qualitätsaudit.

- 4.4. Darüber hinaus kann die benannte Stelle beim Hersteller unangemeldete Besichtigungen durchführen. Hierbei kann sie Prüfungen durchführen oder durchführen lassen, um erforderlichenfalls das einwandfreie Funktionieren des Qualitätssicherungssystems zu überprüfen. Die benannte Stelle stellt dem Hersteller einen Bericht über die Besichtigung und gegebenenfalls über die Prüfungen aus.

5. Der Hersteller hält mindestens zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Produkts folgende Unterlagen für die nationalen Behörden zur Verfügung:
 - die Unterlagen gemäß Ziffer 3.1 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich,
 - die Aktualisierungen gemäß Ziffer 3.4 Absatz 2,
 - die Entscheidungen und Berichte der benannten Stelle gemäß Ziffer 3.4 letzter Absatz, Ziffer 4.3 und Ziffer 4.4.
6. Jede benannte Stelle teilt den anderen benannten Stellen die einschlägigen Angaben über die ausgestellten bzw. zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme mit.

ANHANG XIII

VOM HERSTELLER BEREITGESTELLTE TECHNISCHE UNTERLAGEN

Die technischen Unterlagen im Sinne der Anhänge V, VII, VIII, IX und XI müssen alle einschlägigen Daten enthalten oder im einzelnen angeben, auf welche Weise der Hersteller gewährleistet, daß ein Wasserfahrzeug oder seine Bauteile den grundlegenden Anforderungen entspricht.

Die technischen Unterlagen sollen Konzeption, Herstellung und Funktionsweise des Produkts verständlich machen und eine Bewertung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Richtlinie ermöglichen.

Soweit dies für die Bewertung relevant ist, müssen die Unterlagen folgendes enthalten:

- eine allgemeine Beschreibung des Produkttyps,
- Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Baugruppen, Schaltkreisen usw.,
- Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des Produkts erforderlich sind,
- eine Liste der in Artikel 5 genannten, ganz oder teilweise angewandten Normen sowie eine Beschreibung der zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen gewählten Lösungen, soweit die in Artikel 5 genannten Normen nicht angewandt worden sind,
- die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw.,
- Prüfberichte oder gleichwertige Berechnungen, namentlich über Stabilität gemäß Abschnitt 3.2 der grundlegenden Anforderungen und über Auftriebscharakteristik gemäß Abschnitt 3.3 der grundlegenden Anforderungen.

ANHANG XIV

MINDESTKRITERIEN FÜR DIE MELDUNG DER GENANNTEN STELLEN DURCH DIE MITGLIEDSTAATEN

1. Die Stelle, ihr Leiter und das mit der Durchführung beauftragte Personal dürfen weder mit dem Urheber des Entwurfs, dem Hersteller, dem Lieferanten oder dem Monteur der zu prüfenden Sportboote oder Bauteile identisch noch Beauftragte einer dieser Personen sein. Sie dürfen weder unmittelbar noch als Beauftragte an der Entwicklung, am Bau, am Vertrieb oder an der Instandhaltung dieser Produkte beteiligt sein. Die Möglichkeit eines Austauschs technischer Informationen zwischen dem Hersteller und der Stelle wird dadurch nicht ausgeschlossen.

2. Die Stelle und das mit der Prüfung beauftragte Personal müssen die Prüfungen mit größter Zuverlässigkeit und Fachkunde durchführen und frei von jeder Einflußnahme, vor allem finanzieller Art, auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Prüfung sein, insbesondere durch Personen oder Personengruppen, die an den Prüfungsergebnissen ein Interesse haben.
 3. Die Stelle muß über genügend Personal und Einrichtungen verfügen, um die administrativen und technischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Prüfung ordnungsgemäß durchführen zu können; sie muß außerdem Zugang zu den für besondere Prüfungen erforderlichen Geräten haben.
 4. Prüfer müssen
 - eine gute fachliche und berufliche Ausbildung,
 - eine ausreichende Kenntnis der Vorschriften für die durchzuführenden Prüfungen und eine ausreichende Erfahrung mit solchen Prüfungen,
 - die Eignung zur Abfassung von Bescheinigungen, Protokollen und Berichten über die durchgeführten Prüfungenbesitzen.
 5. Die Unparteilichkeit der Prüfer ist zu gewährleisten. Ihr Entgelt darf sich weder nach der Zahl noch nach den Ergebnissen der Prüfung richten.
 6. Die Stelle muß eine Haftpflichtversicherung abschließen, es sei denn, diese Haftpflicht wird aufgrund der Rechtsvorschriften vom Staat übernommen oder die Prüfungen werden unmittelbar von dem Mitgliedstaat durchgeführt.
 7. Tatsachen, welche die Prüfer der Stelle bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen der Richtlinie oder innerstaatlichen Durchführungsvorschriften erfahren, fallen (außer gegenüber den zuständigen Behörden des Staates, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben) unter das Berufsgeheimnis.
-

SPORTBOOTE

FINANZBOGEN

Teil 1: Finanzielle Auswirkungen

1. **Bezeichnung der Maßnahme:** Technische Harmonisierungsrichtlinie – Artikel 100 a "Sportboote"
2. **Haushaltslinie:** B5-300 Maßnahmen zur Vollendung des Binnenmarkts (vorher 7750)
3. **Rechtsgrundlage:** Artikel 100 a EWGV
4. **Beschreibung der Maßnahme**
 - 4.1 **Besondere Ziele:** Beseitigung der Handelsschranken und der technischen Hemmnisse
 - 4.2 **Dauer:** voraussichtliches Inkrafttreten der Richtlinie: 1.7.1995
 - 4.3 **Betroffene:** Behörden der Mitgliedstaaten, maritime Industrien, Benutzer von Wassersportfahrzeugen.
5. **Einstufung der Ausgaben und Einnahmen**
 - 5.1 nicht obligatorische Ausgaben
 - 5.2 Getrennte Mittel
 - 5.3 Art der Einnahmen – keine Einnahmen
6. **Art der Ausgaben bzw. Einnahmen**
 - 6.1 100 %ige Kostenübernahme: NEIN
 - 6.2 Kofinanzierung neben anderen öffentlichen und/oder privaten Quellen: JA
 - 6.3 Zinsvergütung: NEIN
 - 6.4 Sonstige: möglicherweise Sitzungskosten
 - 6.5 Ist bei einem wirtschaftlichen Erfolg der Maßnahme eine teilweise oder vollständige Rückzahlung des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft vorgesehen? NEIN
 - 6.6 Ändert sich durch die Maßnahme die Höhe der Einnahmen? Wenn ja, wie und welche Einnahmenart? NEIN

**7. Finanzielle Auswirkungen auf die Interventionsmittel
(Teil B des Haushalts)**

7.1 In dem betreffenden Verfahren zur Feststellung des Haushaltsplans sollten Mittel für folgende Bereiche vorgesehen werden:

- Übertragung von fünf veröffentlichten ISO-Normen⁽¹⁾ in CEN-Normen⁽²⁾,
- Fertigstellung von 13 bereits weitgehend vorbereiteten Normen in Form von CEN-Normen,
- Erstellung von sieben Normen zu noch nicht feststehenden Themen.

Das entspricht:

- Übertragung von fünf veröffentlichten ISO-Normen
10.000 ECU x 5 = 50.000
 - Fertigstellung von 13 bereits weitgehend vorbereiteten Normen
in Form von CEN-Normen
30.000 ECU x 13 = 390.000
 - Erstellung von sieben Normen zu noch nicht feststehenden
Themen
50.000 ECU x 7 = 350.000
- 790.000 * 800.000

7.2 Geben Sie bitte den Anteil des "Minibudgets" an den Gesamtkosten der Maßnahme an. Erläutern Sie die Berechnungsweise: entfällt.

7.3 Vorläufiger Fälligkeitsplan für die Verpflichtungen und Zahlungen:

Verpflichtungen 1992: 800.000 ECU

Zahlungen 1992: 300.000 ECU

1993: 350.000 ECU

1994: 150.000 ECU

8. Welche Vorkehrungen sind zur Betrugsverhütung vorgesehen? Vorkehrungen zur Betrugsverhütung (Kontrolle, eventuelles Prüfungsverfahren, Verpflichtungen des Vertrags-Kontrahenten) sind im Rahmenvertrag enthalten, der die Kommission an den CEN bindet.

(1) International Organization for Standardization

(2) Europäisches Komitee für Normung

Teil 2: Verwaltungsaufgaben
(Teil A des Haushalts)

1. Ist für die Maßnahme eine Verstärkung des Kommissionspersonals erforderlich? Wenn ja, in welcher Höhe? Einbeziehung der Referate III/E/4 und III/B/2 in die Aufgaben.
2. Geben Sie die Höhe der durch die Maßnahme entstehenden Betriebs- und Personalausgaben an. Erläutern Sie die Berechnungsweise: 83/189 und möglicherweise Fachausschuß: (20.000 ECU pro Jahr).

Teil 3: Kosten-Nutzen-Analyse

1. Ziele und Berücksichtigung bei der Finanzplanung
 - 1.1 Besonderes Ziel (besondere Ziele) der Maßnahme. Bitte soweit wie möglich quantifizieren und bei einer mehrjährigen Maßnahme für jedes einzelne Jahr angeben: Vollendung des Binnenmarktes und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des betreffenden Industriezweigs; Ausarbeitung der für das Inkraftsetzen der Richtlinie erforderlichen harmonisierten Normen.
 - 1.2 Ist die Maßnahme im Finanzplan der Generaldirektion für das betreffende Jahr vorgesehen? JA
 - 1.3 Geben Sie bitte an, welchem allgemeineren Ziel des Finanzplans der Generaldirektion das mit der Maßnahme angestrebte Ziel entspricht.
 - Beseitigung der technischen Hemmnisse,
 - Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Normung.
2. Begründung der Maßnahme
 - 2.1 Begründung für die gewählte Maßnahme im Vergleich zu einer Alternativmaßnahme, mit der die gleichen Ziele erreicht werden könnten. Die Begründung muß sich insbesondere auf drei Kriterien stützen:

Gegenseitige Anerkennung ist nicht anwendbar; da es zahlreiche Systeme für die Zulassung von Wassersportfahrzeugen gibt, ist der Weg über die Richtlinie erforderlich.

- a) Kosten: Vereinbarung CEN/Kommission
- b) Sekundärauswirkungen (Auswirkungen, die über das (die) besondere(n) Ziel(e) hinausgehen): Entwicklung des Industriezweigs
- c) Multiplikatorwirkung (Erschließung weiterer Finanzquellen):
NEIN

3. Folgemaßnahmen und Bewertung der Maßnahme

- 3.1 Ausgewählte Leistungsindikatoren: Beachtung der Fristen für die Ausarbeitung der Normen und Einhaltung der im Auftrag festgesetzten Termine.
- 3.2 Modalitäten und Häufigkeit der Bewertung: Weiterverfolgung des Auftrags im CEN, auf jährlicher Basis..
- 3.3 Wichtigste Unsicherheitsfaktoren für die Ergebnisse: KEINE

F O L G E N A B S C H Ä T Z U N G

1. Der Vorschlag

Die Richtlinie wird vorgeschlagen, um Handelshemmnisse in zwei wichtigen Ländern mit großem Bootsbaue zu beseitigen und wegen der drohenden Einführung von Vorschriften in anderen Ländern.

2. Folgen für die Industrie

a) Alle Sektoren des Bootsbaus sind betroffen, mit Ausnahme einiger Unternehmen, die von der Richtlinie ausgenommene Boote herstellen (ausschließlich für den Rennsport bestimmte Boote, Nachbildungen historischer Boote, Kanus, Kajaks, Tauchfahrzeuge, Hovercraft usw).

Die Hersteller von Komponenten sind genauso davon betroffen wie die Bootsbauer, wenngleich die Komponentenhersteller im allgemeinen nicht nur Produkte für den Bootsbaue herstellen.

b) 98 % der Bootsbauer haben weniger als 200 Angestellte
80 % der Bootsbauer haben weniger als 20 Angestellte
45 % der Bootsbauer haben weniger als 10 Angestellte

c) Kleine Unternehmen sind im allgemeinen gleichmäßig über die EWG verteilt.

d) Es gibt drei Unternehmen mit zwischen 1000 und 1500 Angestellten (zwei in Frankreich und eins im Vereinigten Königreich).

3. Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmen

Ziel der Richtlinie ist eine möglichst geringe Belastung kleiner Hersteller kleiner Boote durch die Konformitätsbewertung sowie minimale Kosten für die Einhaltung der Vorschriften pro Boot.

Kleine Unternehmen, die im Rahmen des internen Produktionskontrollverfahrens arbeiten, müssen ihre Unterlagen über Entwürfe, Prüfungen und Berechnungen 10 Jahre nach der Herstellung des letzten Produktes für Inspektionen durch die einschlägigen nationalen Behörden aufbewahren.

Größere Unternehmen müssen sich an benannte Stellen wenden und haben daher höhere Kosten.

Es werden alle Anstrengungen unternommen, um die Zertifizierungskosten möglichst niedrig zu halten.

4. Wirtschaftliche Auswirkungen

Ohne Schranken, Normungsverfahren für den Bootsbau und Zertifizierung und mit der Disziplin einer Archivierung vollständiger Unterlagen über Entwürfe, Prüfungen und Berechnungen sind ein höherer Wirkungsgrad und in einigen Fällen mengenbedingte Rationalisierungseffekte zu erreichen. So dürften die Preise auf einem vernünftigen Stand und der Verkauf von Booten stabil bleiben. Das führt zu mehr Investitionen und zur Schaffung neuer Betriebe.

5. Sondermaßnahmen für KMU

Der Vorschlag geht dahin, daß kleinere Hersteller von kleineren Booten (weniger als 20 Boote im Jahr mit einer Länge von weniger als 6 m) eine interne Produktionskontrolle durchführen. Ist ein kleiner Bootsbauer zuverlässig und effizient, so werden die Notwendigkeit einer Inspektion durch eine benannte Stelle ebenso wie die damit verbundenen Kosten vermieden.

6. Konsultation

1. Alle EWG-Regierungen.
2. Die nationalen Industrieverbände für Wassersportfahrzeuge aller EWG-Länder, vertreten durch den Internationalen Rat der Schifffahrtsindustrieverbände (ICOMIA), der nicht nur um die Vorlage einer solchen Richtlinie gebeten hat, sondern aktiv an dem Entwurf der grundlegenden Anforderungen und der Ausarbeitung der Normen für ihre Durchführung beteiligt war.
3. Die European Boating Association, die die Benutzer-Organisationen von acht EWG-Ländern vertreten. Dieser Verband unterstützt die Richtlinie generell, betont jedoch, daß das Konformitätsbewertungsverfahren in der Richtlinie so wenig kostspielig sein sollte wie möglich.

10.07.92

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote

KOM(92) 141 endg.; Ratsdok. 6119/92

Der Bundesrat hat in seiner 645. Sitzung am 10. Juli 1992 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich mit Nachdruck gegen den Erlaß der Richtlinie in der vorgeschlagenen Form zu wenden.

Zwar ist eine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote aus wettbewerbsspolitischer Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Sie darf jedoch den Handlungsspielraum der Mitgliedstaaten bei der Gewährleistung anderer als wettbewerblicher Gemeinwohlanliegen nicht einschränken und sie muß auf einem hohen Schutzniveau erfolgen.

2. Nach Art. 4 des Richtlinienvorschlags dürfen die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen oder die Verwendung der unter die Richtlinie fallenden Sportboote nicht verbieten, einschränken oder behindern. Dies kollidiert mit Regelungen für die Schifffahrt, die die Länder bereits erlassen haben. Im Fall des Bodensees beruhen diese Regelungen auf internationalen Vereinbarungen.

3. Nationale gewässerspezifische Regelungen mit produktbezogener Ausrichtung - wie z. B. die von der Internationalen Bodenseeschiffahrtskommission vereinbarten Abgasvorschriften für den Bodensee - müssen weiterhin möglich bleiben.
4. In jedem Fall muß sichergestellt sein, daß die Mitgliedstaaten nicht im Wege der Harmonisierung technischer Normen künftig gehindert sind, die Schifffahrt auf ihren Gewässern den jeweils örtlichen Erfordernissen etwa des Trinkwasserschutzes, der Erholungsbedürfnisse der Bürger, des Umwelt- oder Naturschutzes anzupassen.
5. Eine unbeschränkte Verwendbarkeit von Sportbooten würde besonders auf Binnengewässern zu großen Mißständen, Sicherheitsmängeln und Beschränkungen anderer Nutzungen führen, die nicht hinnehmbar sind. Zu nennen sind Belastungen durch Abgase, Abfälle, Lärm und Wellenschlag. Schnellfahrende Boote gefährden andere Seenbenutzer wie Ruderer, Badende, Taucher und beschränken diese Nutzungen. Nachteile können auch für die Fischerei, die Trinkwasserversorgung aus Seen (z. B. Bodensee) und die gewerbliche Schifffahrt erwachsen. Aus Gründen des Natur- und Gewässerschutzes und zum Ausgleich der unterschiedlichen Nutzungsansprüche sind die bestehenden Regelungen unverzichtbar; sie dürfen nicht mit der Begründung "Beseitigung von Handelshemmnissen" im Interesse einiger Bootsbaufirmen beseitigt werden.
6. Für eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Grundstücksbenutzung durch Schifffahrt kann der Eigentümer des Gewässergrundstücks ein Entgelt fordern. Das vorgesehene Behinderungsverbot greift auch in diese bestehenden Entgeltsregelungen ein und könnte insoweit Eigentumsrechte verletzen.

7. Der Bundesrat wendet sich entschieden gegen den in Artikel 2 Abs. 2 des Richtlinienvorschlages vorgesehenen Vorrang der technischen Regelungen für den Bau von Wasserfahrzeugen und gegen die Kompetenzübertragung für weitere Bestimmungen über die Schifffahrt auf bestimmten Gewässern ausschließlich an den Rat. Aus Kompetenz- aber auch Subsidiaritätsgründen muß den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, Art und Umfang der Nutzung ihrer Gewässer abhängig von den konkreten örtlichen Bedürfnissen eigenverantwortlich zu regeln.
8. Im übrigen vermißt der Bundesrat im Richtlinienvorschlag das von Artikel 100 a Abs. 3 EWGV geforderte hohe Schutzniveau vor allem in den Bereichen Sicherheit und Umweltschutz. Dies gilt z. B. für die Anforderungen an den Einbau von Gassystemen oder Kraftstoffbehältern. Zudem müßten den normbildenden Gremien hohe Anforderungen an Schallschutz und Abgasverhalten der Bootsantriebe sowie zum Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Anstrichen der Bootsaußenhaut vorgegeben werden.
9. In diesem Zusammenhang erinnert der Bundesrat an seine EntschlieÙung vom 26. April 1991 über den Erlaß einer Rechtsverordnung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Emissionen von Motoren der Sport- und Freizeitwasserfahrzeuge - BR-Drucksache 220/91 (Beschluß) -.